



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in Deutschland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

des erstreben, sehen alle ihre Anstrengungen durch die Beamten vereitelt. Es reicht nicht hin, mit den Menschen zu wechseln, sie sind bloße Palliativmittel. Man muß das alte System aufgeben. Das Uebel wächst von Tag zu Tage, und wenn man nicht ernste, tiefgehende, gründliche Reformen in allen Einrichtungen eintreten läßt, so wird die Katastrophe schon in wenigen Jahren und gewiß mit dem nächsten Kriege da sein.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in Deutschland.

Häufig kann man in Betreff der Auswanderung aus Deutschland die Aeußerung hören: wenn die Wegziehenden daheim soviel Unternehmungsgeist und soviel Arbeitslust bethätigen wollten, als sie in der Fremde bethätigen müssen, so würden sie hier dieselben Erfolge, hier so wenig Ursache zur Unzufriedenheit haben wie dort. Diese Meinung beruht, sofern sie die Handwerker einschließt, auf einer Täuschung. Nicht bloß der germanische Wandertrieb und nicht der traditionelle Aberglaube, daß in fremden Landen noch Gelegenheit, sich ohne Mühe goldne Äpfel von den Bäumen zu schütteln, führen alljährlich Tausende unserer Handwerker aus dem Vaterland hinweg, auch die unverständig gezogenen Schranken, mit welchen unsre Gewerbe- und Niederlassungsgesetze dem Strebsamen nach allen Seiten Halt gebieten, sind hier in Rechnung zu bringen. Jener Wandertrieb würde sich in dem weiten Gebiet zwischen Alpen und Ostsee hinreichend Genüge thun und sich jene Bäume mit den Goldfrüchten in der Heimath suchen, wenn er dürfte, und daß er dies nicht darf, ist für die gewerbtreibende Bevölkerung die Hauptveranlassung zum Wegzug.

Während nicht bloß in Amerika, sondern in fast allen größeren oder kleineren Nachbarstaaten Deutschlands volle Gewerbefreiheit herrscht, unterliegt die Handwerksthätigkeit in den meisten deutschen Ländern noch immer den drückendsten Beschränkungen. Während dort die Arbeit frei circulirt, ist es ihr hier verwehrt, den Ort, wo sie entwerthet, zu verlassen und der natürlichen Anziehungskraft derjenigen Plätze zu folgen, wo sie gesucht und in Folge dessen lohnend ist. Während dort der Arbeiter sich den Beruf und den Markt, die seinem Talent und seinem Wissen am besten zusagen, aussuchen

kann, ist er hier fast ebenso sehr an die Scholle gebunden, wie im Mittelalter der leibeigene Bauer. Während dort nur der Ungeschickte und Träge verkommt, bewahrt hier auch Fachkenntniß und Fleiß nicht immer vor Verarmung. Während endlich der deutsche Handwerker in fremden Ländern unter dem Panier der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zu den gewandtesten Arbeitern gezählt und ihm von dem Amerikaner, dem Franzosen, dem Engländer vor dem eingebornen vielfach der Vorzug gegeben wird, ist es eine allgemein anerkannte Thatsache, daß die in Deutschland selbst, unter dem Bann von Zunftszajungen oder Concessionen erzeugten Producte denen der englischen, französischen und amerikanischen Industrie noch jetzt in den meisten Beziehungen nachstehen. Sind die einzelnen deutschen Gewerbe- und Heimathsgesetze in der Mehrzahl schon an sich keine Muster, so sind sie durch die Beschränkung, welche ihr Nebeneinanderbestehen der Production und dem Verkehr, der Verwendung der Arbeitskräfte und der Verwerthung der Arbeitserzeugnisse auferlegt, gradezu gemeinschädlich für die sittliche und wirtschaftliche Entwicklung unsres Volkes. Ihre Wirkung ist Stockung der Säfte, Verkümmernng des Wachstums und eine allgemeine Verstimmung, welche Stadt gegen Stadt, die Städte wieder gegen das platte Land, Innung gegen Innung, die Gesellen gegen die Meister, die Werkstätten gegen die Fabriken, das Capital gegen die Arbeit und die Arbeit gegen das Capital in den Krieg schießt.

Während in Frankreich jeder Deutsche ein Land findet, in dem er frei arbeiten, sich frei niederlassen, sich ohne Bewilligung hoher Obrigkeit einen häuslichen Heerd gründen darf (die neunzig tausend deutschen Arbeiter, welche in Paris leben, sind vorzüglich aus diesen Gründen dahin gezogen) muß er im eignen Vaterland diese Rechte entbehren. Die aufgewecktesten Köpfe, die wackersten Herzen, deren einzige Schuld darin besteht, daß sie nichts erbten als einen fleißigen Sinn und frische Unternehmungslust, dürfen sehr oft kaum im nächsten Ort ihres Geburtäländchens, geschweige denn in einem andern Bundesstaat sich niederlassen und ein Gewerbe begründen. Unser großes, herrliches Vaterland mit seiner strebsamen, klugen und sparsamen Bevölkerung und seinen reichen, noch für viele Millionen Erwerb bergenden Hilfsquellen wird von den deutschen Gewerbs- und Niederlassungsgesetzen nicht viel günstiger als wie ein großes Armenhaus angesehen, das mit lebend umhererschleichenden Gemeindelasten bevölkert ist. Weil es unter hundert Personen vielleicht ein halbes Duzend gibt, die nicht zu wirtschaften verstehn und so im Lauf der Zeit zu Bettlern werden, erachtet die Weisheit unsrer Gesetzgeber es für passend, alle Uebrigen unter die Vormundschaft der Behörden zu stellen, die bei jeder Gewerbebegründung über den Nahrungsstand der vorhandenen Bürger, über das örtliche Bedürfniß, ja — wie in Bayern — über die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens zu Gericht sitzen sollen. Nur wer mit einem

hinreichend gefüllten Geldbeutel geboren wurde, erlangt Aufenthaltserlaubnis oder Gewerberecht. Die Uebrigen müssen entweder in der Gemeinde, wo sie zur Welt kamen, und in welche sie auch dann, wenn dort zur Ausübung des von ihnen erlernten Gewerbes keine Gelegenheit ist, auf Lebenszeit gebannt bleiben, verkommen oder jenseits des Oceans ihr Glück suchen oder gar die Steuerkraft unseres Erbfeindes, des erwerbsfreien Frankreich vermehren.

Dazu kommt, wie angedeutet, daß unter den einzelnen deutschen Gesetzgebungen in dieser Beziehung so wenig wie in den meisten andern Uebereinstimmung herrscht. Und nicht genug, daß jeder einzelne deutsche Staat seine abgesonderte Gewerbegesetzgebung hat, auch in den einzelnen Provinzen der verschiedenen Länder, ja in den Kreisen und Städten einer und derselben Provinz herrschen oft ganz entgegengesetzte Vorschriften und Observanzen. Staat schließt sich gegen Staat, Bezirk gegen Bezirk ab, und es gibt im gesegneten doppelköpfigen Mecklenburg sogar eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Arbeiter, der den Arbeitsbezirk, in dem er geboren wurde, zu verlassen und anderswo für sich und die Seinen Erwerb zu suchen sich erdreistet, mit der Prügelbank zu bestrafen ist.

In mehren andern Ländern fällt zwar der Stock weg, das Princip aber ist so ziemlich dasselbe. Daß von Kurhessen nichts Gutes zu berichten sein wird, setzt der Leser voraus. Aber auch sonst verständiger verwaltete Staaten verunstaltet in dieser Hinsicht noch entweder der Zunftzopf des Mittelalters oder der Concessionszopf des Jahrhunderts, in dem die aufgeklärte Despotie in die Mode kam, deren Traditionen jetzt in der Bureaucratie fortleben. Das Concessionswesen konnte nirgends befriedigen. Das Ermessen des Beamten thums wird selbst bei den wohlwollendsten Gesinnungen nie im Stande sein, durch Decretiren aus der Schreibstube einen so zweckmäßigen Zustand zu schaffen, wie der ist, welcher sich von selbst bildet, wenn man dem großen Princip freier bürgerlicher Bewegung, wenn man dem Grundsatz der Gewerbefreiheit unbedingte Geltung zugesteht. Greifen wir aus der Reihe der deutschen Staaten drei heraus, in denen sich die Uebelstände dieser Einrichtung am deutlichsten zeigen.

In Sachsen besteht bis jetzt das Zunftsystem in etwas gemilderter Gestalt fort, und daneben sind von den städtischen Behörden oder der Regierung zu ertheilende Concessionen eingeführt. Noch gelten mitunter Vorschriften aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts. An verschiedenen Orten ist die Meisterzahl für einige Handwerke eine geschlossene. Die Vereinigung mehrerer Geschäfte in einer Person wird in der Regel nicht geduldet, sogar bei einigen freien Gewerben nicht. Ebenso ist der gleichzeitige Betrieb desselben Handwerks an zwei Orten oder in zwei Werkstätten meist untersagt. Ein Gesetz vom Jahre 1840 erlaubt (!), daß in jeder Landgemeinde ein Schneider, ein Schuh-

macher, ein Bäcker, ein Krämer u. s. f. sei, aber unter mancherlei Beschränkungen, so daß z. B. der Krämer keine Schnitt-, keine Kurzwaaren, keine Getränke führen darf; eine größere Anzahl als je einer darf sich nur auf Grund besonderer Regierungsbewilligung niederlassen. Die Landhandwerker dürfen außer ihren Söhnen keine Lehrlinge annehmen, die Verwaltungsbehörden können Gewerbsentziehungen als Strafe verhängen u. a.

In Bayern (mit Ausnahme der Pfalz, wo aus der Zeit der Vereinigung mit Frankreich die Gewerbefreiheit geblieben ist) ist die Stellung der Gewerbetreibenden noch beschränkter. Hier hat sich neben das Kunstwesen das System der sogenannten „Realrechte“ gestellt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts suchte man mit diesem Zustand zu brechen, aber nicht durch Einführung der Gewerbefreiheit, sondern indem man den Gewerbetrieb vom Ermessen der Behörden abhängig machte und Concessionen in großer Anzahl verlieh. Eine Verordnung vom Jahr 1811 verhängte ein „Sperrn der Gewerbe.“ Neue Concessionen sollten nur ausnahmsweise, „in Fällen des evidentesten Bedürfnisses“ ertheilt werden, und es ward den beteiligten Meistern wieder eine Einwirkung gestattet. Dagegen steigerte das Jahr 1825, das Concessionswesen wieder auf den Gipfelpunkt, der Nahrungsstand sollte dabei berücksichtigt, Nachweis der Befähigung verlangt werden. Da man die Untheilbarkeit der Güter beibehielt, so sah sich ein großer Theil der sonst auf den Ackerbau angewiesenen Bevölkerung künstlich dem Handwerkerstand zgedrängt. Dazu Unkenntniß und folglich Mißgriffe der durch Schreibereien aus dieser Veranlassung fast erdrückten Beamten. Die allgemeinen Klagen führten 1834 zu einer Verordnung, welche den Nahrungsstand der vorhandenen Meister noch mehr zu beachten gebot. In den vierziger Jahren folgten Vorschriften über das Privilegienwesen und über die Meisterprüfungen. 1848 wurde der Versuch gemacht, Gewerberäthe als Vereinigungspunkte der verschiedenen Innungen ins Leben treten zu lassen, aber ohne Erfolg. 1850 wiederholt, mißlang derselbe abermals. 1853 erging wieder eine Verordnung zur Regelung des Gewerbswesens, die aber nichts anderes als eine neue Vollzugsinstruction des Gesetzes von 1825 war und ebenso wenig wie dieses Abhilfe schaffte. Die Folgen hiervon liegen auf der Hand. Bei consequenter Durchführung des Principis der Gewerbefreiheit drängt sich die Bevölkerung nicht in dem Maß als bei dem bürokratischen Concessionswesen auf unnatürliche Weise zu den Gewerben. 1840 kamen in der Pfalz je hundert Gewerbetreibende auf 1687, in den sieben alten Kreisen Bayerns dagegen hundert auf 1660 Einwohner. 1847 zählte man in Bayern einen Handwerker auf 14 Einwohner; in Preußen dagegen, wo Gewerbefreiheit besteht, kommt erst einer auf 17, und dennoch ist die Gewerbsproduction hier eine weit höhere als dort. Nach Hermann hat die gewerbetreibende Bevölkerung Bayerns von 1840 bis 1852 um mehr als siebzigtausend Köpfe oder

fast 9 Procent abgenommen und zwar ausschließlich in den ältern Provinzen. Es sind in dieser Zeit gegen zwanzigtausend gewerbtreibende Familien verschwunden, und statt ihrer Producte verbraucht die vermehrte Bevölkerung nun von andern herbeigeführte Waaren. Es ist dies eine Folge davon, daß die im Innern der Orte zunftmäßig und bureaukratisch geschützten, aber zugleich bevormundeten und an freier Entwicklung verhinderten Handwerker die Concurrenz von auswärtis nicht zu bestehen vermögen, welche man nicht abwenden kann, die vielmehr bei dem durch die Eisenbahnen und den Zollverein erleichterten Verkehr täglich mächtiger wird.

Noch länger ist der Jopf, der den Handwerker mit seiner Schwere an den Boden fesselt, in Hannover. Auch hier Zünfte und Concessionen. Die Gewerbeordnung von 1847 beschränkte wenigstens einige Mißbräuche. Das Jahr 1848 diente hier nur dem Vorurtheil und dem Eigennuz, es ließ die alten Verhältnisse auf Verlangen der kurzfristigen Gewerbtreibenden selbst bestehen. 1857 endlich brachte die Regierung eine neue Gewerbeordnung an den Landtag, dieselbe lief aber nur auf Erweiterung der Polizeigewalt hinaus, und so vereinigten sich alle betheiligten Stimmen zur Verwerfung des Plans, und die Zustände blieben, wie sie gewesen. Die Behörden können nach dem „Bedürfnisse“, über dessen Vorhandensein nur sie entscheiden, für zünftige Gewerbe Concessionen ertheilen; nur die gewöhnlichen häuslichen Beschäftigungen gelten als frei. Um Lehrling werden zu können, muß man einen Confirmationschein besitzen. Besondere Vorschriften richten sich gegen die Ausschweifungen der Gesellen, zu denen ihre Verheirathung gerechnet wird (!). Um Meister zu werden, muß man fünf Jahre lang Gesell und davon zwei auf der Wanderschaft gewesen sein. Gewisse Strafen ziehen den Verlust des Meisterrechts nach sich u. s. w. So ist nach den Begriffen der Zunftfreunde und der Bureaukraten hier aufs Beste für das Gewerbswesen gesorgt. Aber der Erfolg? Das hannöversche Handwerkerthum befindet sich auf der niedrigsten Stufe, es hat weder die innere Ausbildung noch die äußere Ausdehnung erlangt, wie in Preußen, die Gewerbtreibenden sind größtentheils in ärmlichen Verhältnissen, ihre Erzeugnisse sind weder qualitativ noch quantitativ bedeutend, Fabriken, die eine Wohlthat für das Land werden könnten, fehlen fast gänzlich.

Im Hinblick auf diese und andere Umstände hat sich nun in den letzten Jahren in Deutschland die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit nicht nur einer Reform der Gesetzgebung in den Einzelstaaten, sondern der gemeinsamen Ordnung der Gewerbe- und Heimathrechtsverhältnisse aller oder wenigstens der vom Zollverein umschloßnen Länder Bahn gebrochen, verbreitet und immer mehr befestigt. Der volkswirthschaftliche Congreß hat sich wiederholt für Einführung der Gewerbefreiheit ausgesprochen und ähnlich

erklärten sich der Congreß der hannöverschen Gewerbevereine und die Versammlung der wirthschaftlichen Vereine für das nordwestliche Deutschland. In Coburg und Gotha sind bereits dahin gerichtete Reformen ins Leben getreten, in Bremen ist der Senat in ähnlicher Weise vorgeschritten. In Sachsen, Bayern und Hannover wird an Entwürfen zur vollständigen Befreiung des Handwerks von den Fesseln der Zunft und der Concession gearbeitet, nachdem Pläne, welche die Tendenz hatten, auf halbem Wege stehen zu bleiben und wenigstens einen Theil der Beschränkungen freien Erwerbes fortexistiren zu lassen, vor der Stimme der öffentlichen Meinung zurückgezogen worden sind. Die Gewißheit, daß alle Schranken mit Nächstem fallen werden, ist so groß, daß selbst in Bayern, wo die Sache den meisten äußern Hindernissen begegnet, die sogenannten „Realgewerbeberechtigungen“ bedeutend im Preise fallen und die darauf ruhenden hypothekarischen Forderungen gekündigt werden.

Die württembergische Regierung hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher auf den Grundsatz vollständiger Gewerbefreiheit basirt ist, und daneben, soweit dies mit der Freigebung der Arbeit vereinbart ist, die Einführung eines dem jeweiligen Stande der Technik angepaßten, jedoch nur facultativen Gewerbeprüfungswesens, sowie die Festhaltung und Ausbildung der Gewerbeverbände zu Bildungs-, Erwerbs- und Unterstützungszwecken anstrebt. Denn, wohlgemerkt, nur die Begeräumung aller Schranken des freien Erwerbes, nicht die Vernichtung der Innungen ist zu bewirken. Letztere werden vielmehr, zeitgemäß umgestaltet, grade unter der Gewerbefreiheit und bei voller Selbstregierung die gedeihlichsten Früchte tragen.

In Preußen regt sich das lebhafteste Verlangen nach Rückkehr zu der durch das Manteuffel'sche Regiment verkümmerten Gewerbefreiheit, nach Freizügigkeit und einem wirklichen Gewerberecht. Aus Baden und Nassau*) ertönen Klagen und Anträge in gleicher Richtung. Mit einem aner kennenswerthen Beispiel auf der Bahn der Befreiung der menschlichen Arbeit von den Beschränkungen, welche ihr durch abgestorbene Ueberreste alter Zustände auferlegt sind, ist bekanntlich Oestreich 1859 vorgegangen, wiewol zu bezweifeln ist, daß diese vereinzelte Reform hier die Frucht bringen wird, die man von ihr unter andern Verhältnissen erwarten dürfte.

Nach diesem Ueberblick über das, was auf unserem Gebiete des Nationallebens in den letzten beiden Jahren geschehen ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß die öffentliche Meinung, die Kammern und die Regierungen Deutschlands übereinstimmend auf Einführung der Gewerbefreiheit und ihrer unzertrennlichen Schwester, der Freizügigkeit, hinstreben, und daß in kurzem, wenn nicht un-

*) Vergl. Braun „Ueber Gewerbefreiheit und Freizügigkeit“ (Frankfurt a. M., Sauerländer), einer trefflichen Flugchrift, der wir in dieser Darstellung theilweise folgen.

erwartete politische Ereignisse in den organischen Gang der bisherigen Entwicklung eingreifen, die deutsche Nation, deren Gewerbetreibende bisher nicht wegen Mangel an Tüchtigkeit, sondern wegen Mangel an Spielraum für diese Tüchtigkeit, hinter denen der übrigen Culturstaaten merklich zurückstanden, auch in dieser Hinsicht die ihr gebührende Stellung einnehmen wird. Dazu aber bedarf es einer gemeinschaftlichen Regelung der Vorschriften über Gewerbe-, Heiraths- und Niederlassungsbefugnisse zwischen den Regierungen der verschiedenen deutschen Einzelstaaten; denn nur hierdurch lassen sich üble Folgen im Voraus beseitigen. Eine solche Vereinbarung müßte, um nicht unüberwindlichen Hindernissen zu begegnen, um nicht wenigstens um Jahrzehnte verzögert zu werden, nicht am Bunde, sondern auf dem Wege von Einzelconventionen, wie einst der Zollverein, versucht werden. Sie müßte sodann auf der Grundlage stattfinden, daß jeder Angehörige der contrahirenden Staaten das von dem Bürgerrecht, von dem Nachweis eines bestimmten Lebensalters, oder eines festgestellten Lehrganges, von einer Befähigungsprüfung und von Civilstand und Geschlecht unabhängige Recht hat, an jedem Ort des Gesamtgebietes der zusammentretenden Länder jeden gesetzlich nicht verbotenen Nahrungszweig zu betreiben, ohne dazu irgend einer Concession zu bedürfen — unbeschadet natürlich der durch die Vereinbarung namhaft zu machenden wenigen einzelnen Gewerbe, bei welchen, (wie bei Apothekern, Auswanderungsagenturen u. d. m.) aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt die Concessionvertheilung nicht zu umgehen wäre. Als Basis der gemeinschaftlichen Regulirung dieser Angelegenheit müßte ferner der Satz gelten, daß jeder Angehörige der vertragabschließenden Regierungen, welcher in einem der Staaten des Vereins Bürger- oder Heimathrechte hat, in dem Gesamtgebiet dieses Vereins zur Niederlassung an jedem Ort berechtigt ist und nur dann ausgewiesen werden kann, wenn er der Armenunterstützung anheimfällt, wegen gemeiner Verbrechen Strafe erleidet oder durch andere genau zu bezeichnende Handlungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Neben dieser Niederlassungsbefugniß müßte das ursprüngliche Heimaths- und Gemeindebürgerrecht fortbestehen und in einer Verständigung über die Erfordernisse zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die Voraussetzungen einer Naturalisation und über die Verpflichtung zur Annahme eines Landesindigenats die nöthigen Bürgschaften für die Integrität des Gemeindeverbandes und für den Schutz des Gemeindebudgets gegen Ueberlastung gegeben werden.

Die Nothwendigkeit einer solchen Regelung ist nicht nur von der deutschen Nationalversammlung anerkannt worden, indem der dritte Paragraph der „Grundrechte“ mittelbar zugibt, daß die dort verkündigten allgemeinen Rechte ohne ein allgemeines Gewerbe- und Heimathsgesetz (dessen Ausarbeitung sich die Versammlung vorbehielt) unpraktisch seien, auch die badische Regierung

hat bereits 1852 beim Bundestag den Antrag gestellt, eine Commission zur Feststellung allgemeiner Heimathsverhältnisse unter Zugrundelegung der Gothaer Convention niederzusetzen, diese Commission hat die Angelegenheit in die Hand genommen, und die Bundesversammlung ist sogar soweit gediehen, daß sie 1853 den Beschluß fassen konnte, die bislang dem Gothaer Vertrag noch nicht beigetretenen Regierungen zur Aeußerung über den Beitritt und ihre etwaigen Bedenken einzuladen. Wir sehen also, daß es nicht an gutem Willen fehlte, freilich aber auch, wie langsam sich am grünen Tisch im Bundespalais die Dinge entwickelten; denn bis zur Stunde ist von dieser Sache dort nicht wieder die Rede gewesen.

In dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851, dem jetzt alle deutschen Regierungen mit Ausnahme Oestreichs und Liechtensteins beigetreten sind, wurde „in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen und Heimathslosen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden und Heimathslosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten,“ bereits ein Anfang zu einer allgemeinen deutschen Heimathsordnung gemacht. Es handelt sich also nur noch um die Fortentwicklung einer bereits angebahnten Gemeinsamkeit.

„Dies ist der Weg“ so schließt Braun seine Bemerkungen über diesen Gegenstand — „auf welchem allein eine nach allen Seiten hin billige und gerechte Lösung der deutschen Gewerbe- und Niederlassungsfrage erzielt werden kann. Er schließt zu gleicher Zeit die vielfach als Schreckmittel gebrauchte und mißbrauchte Befürchtung aus, daß in Folge der Beseitigung der bisherigen Schranken für die zu dieser Reform schreitenden Staaten eine Ueberschwemmung durch den Zuzug überflüssiger und schwer verwendbarer Bevölkerung eintreten werde. Dadurch, daß auf die vorgeschlagne Weise gleichzeitig überall die Schleusen gezogen werden, wird sich die Fluth der Arbeitskräfte auf dem durch den gemeinschaftlichen Vertrag gebildeten Arbeitsgebiet überall in das naturgemäße Gleichgewicht stellen, die Arbeitskräfte werden den Platz, auf welchem wenig Nachfrage ist, verlassen, um den, wo sie augenblicklich stark gesucht werden, zu beziehen, und was eine einzelne Gegend etwa durch Zuzug einbüßt, wird sie dadurch, daß nunmehr ihrer Bevölkerung ein Arbeitsmarkt von 11,600 Quadratmeilen und 43 Millionen Einwohnern aufgeschlossen ist (auch wenn wir Oestreich vorläufig nicht in Rechnung bringen, bleibt ein mehr als hinreichendes Aequivalent), doppelt und dreifach gewinnen. Den größten Vortheil werden aber ohne Zweifel diejenigen Gegenden haben, in welchen, neben einer im Verhältniß zu dem Flächeninhalt zahlreichen und da-

bei arbeitskräftigen Bevölkerung und neben einem großen Reichthum an Naturschätzen, die sich zur gewerblichen und industriellen Verarbeitung eignen, noch ein sich nachtheilig fühlbar machender Mangel an disponiblen Capital herrscht.“

Literarische Neuigkeiten.

Das Schillerfest hat noch immer seine Nachwirkungen. — Das Schiller-Denkmal. Volksausgabe (Berlin, Riegel), bis jetzt drei Lieferungen, stellt sich die Aufgabe, Alles was zu des Dichters Verherrlichung in den verschiedenen Städten Deutschlands gesprochen ist, aufzuzeichnen. — Das Schillerfest in Hamburg am 11., 12. und 13. November 1859, von Bernhard Endrulat, mit 12 Illustrationen von Otto Speckter (Hamburg, Meißner), ist bei seiner außerordentlichen Vollständigkeit wol nur auf Hamburg berechnet. — Der Schillerkranz, geflochten aus frischen Blüten vom Gymnasialdirector August (Berlin, Gärtner), hat keine andere Beziehung auf Schiller, als daß er zum Besten des Schillervereins verkauft wird: es ist eine Sammlung verschiedener lyrischer Gedichte. —

Hans des Berner Milizen Erinnerungen aus dem lombardisch-sardinischen Feldzug von 1848, von J. C. Ott (Berlin, Springer). Sehr lebendige, humoristisch gefärbte Aufzeichnungen, die mehr ein heiteres Lebensbild als einen Beitrag zur Kriegsgeschichte bezwecken. —

Von den neuen Novellen heben wir zunächst hervor: Melusine, Roman von Karl Frenzel (Breslau, Trewendt). Der Verfasser hat offenbares Talent, die Erzählung ist deutlich und lebhaft. In Bezug auf Stoff und sittliche Haltung ist Guskow's Einfluß nicht zu verkennen. Melusine, obgleich edler gehalten, erinnert an Lucinde; fast sämtliche Personen sind unklar darüber, wen sie eigentlich lieben, und wenn ein Mann die eine Dame umarmt, so meint er in der Regel die andere. Daß diese Verwechslungen öfters wiederkehren, schadet dem guten Eindruck des Buchs. Der tragische Ausgang der Heldin ist zu wenig motivirt. —

Colloquia collegialia in VI Episteln an alle Mediciner von St. Paulus Posthumus (Wittenberg, Herrose): gesund humoristisch, in der Form mitunter zu sehr ins Niedrige einschlagend. —

Novellen von Robert Waldmüller (Eduard Duboc), Berlin, Springer; Erzählungen eines alten Herrn, von Gustav vom See (G. v. Struensee), Breslau, Trewendt: beide Sammlungen in ihrer Auspruchlosigkeit durchweg zu loben.

Herausgegeben von Gustav Freytag und Julian Schmidt.

Berantwortlicher Redacteur: Dr. Moriz Busch

Verlag von J. L. Herbig — Druck von C. C. Gebert in Leipzig.